

EINKAUFSDINGUNGEN

DER ING. SUMETZBERGER GMBH

(Stand 1. Jänner 2010)

- Anfragen**

von uns sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz. Die Angebote sind verbindlich und müssen den Anfragetext wörtlich entsprechen. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen und sprachlichen Abweichungen enthalten. Angebote haben eine Bindefrist von 6 Monaten.
- Auftragsbestätigung**

bitte wir sofort unter Angabe der Bestell-Nr. an unseren Einkauf zu senden. Erfolgt dies nicht innerhalb zwei Tage ab Zugang unserer Bestellung, so nehmen wir Ihr stillschweigendes vollinhaltliches Einverständnis mit dem Inhalt unserer Bestellung an. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. Wir sind an abweichende Preise, Termine oder sonstige Bedingungen nur dann gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Vorschriften abweichen, erkennen wir nur dann an, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Auch bei abweichender Auftragsbestätigung gilt eine Lieferung in jedem Falle als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
- Liefertermin**

Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 376 UGB. Von der Einhaltung des Liefertermins sind nur Fälle höherer Gewalt, soweit solche Fälle die zu vertretende Verzögerung verursacht haben und wir unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich verständigt wurden. Die Lieferfrist verlängert sich in einem solchen Fall um die durch das eingetretene Hindernis verursachte Verzögerung. Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten (ausgenommen höhere Gewalt) berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens, unabhängig vom Verschulden für jeden Werktag, um den sich die Lieferung verzögert, 1% Pönale bis zum Höchstmaß von 10% des Bestellwertes. Gehen Ausfallmuster oder Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht ein, behalten wir uns vor, ohne Entschädigung des Lieferanten entweder vom Ganzen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Unbeschadet der Fälligkeit einer Pönale sind wir berechtigt, unsere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie alle Mehrkosten, welche durch nicht rechtzeitige Lieferung entstehen, geltend zu machen. In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen können wir den Auftrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Bei Lieferung von nicht genormten Teilen sind uns vor der Erstlieferung umgehend Ausfallmuster zur Freigabe vorzulegen, daß der von uns gewünschte Liefertermin unbedingt eingehalten werden kann.
- Lieferung**

erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, DDP Werkstättenweg 87-89, 1110 Wien (entladen) (INCOTERMS 2000). Mehrlieferungen dürfen 2% nicht überschreiten. Bei größeren Stücken und bei Apparaten ist stets die genaue Zahl zu liefern. Die Lieferungen sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr mit Lieferschein, auf welchem die Bestellnummer und die Artikelnummer ersichtlich sind, zuzustellen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Ablieferung unbedingt nach vorgeschriebener Versandart und in dem in unserem Bestellschein vorgeschriebenen Magazin bzw. Werk durchgeführt wird. Nichteinhaltung der Versandvorschrift oder Versandadresse berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Unsere Bestätigung auf dem Gegensein gilt immer nur unter dem Vorbehalt, dass die Ware erst dann als übernommen gilt, wenn sich bei der nachträglichen Begutachtung keine Unter- oder Mängel ergeben. Wenn wir einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise stornieren, ist der Lieferant nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.
- Retourensendungen**

Unbeschädigte Ware, die keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, ist auf Aufforderung retournzunehmen und mit dem ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag gutzuschreiben.
- Verpackung**

ist im Preis enthalten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, daß das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgt werden kann. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, über unsere Aufforderung das Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.
- Rechnungen**

sind uns gesondert sofort bei Lieferung in zweifacher, bei Lieferung aus dem Ausland in dreifacher Ausfertigung mit den beigelegten unterschriebenen Übernahmeprotokollen und Lieferscheinen, unter genauer Angabe der Bestellnummer sowie mit unseren Typen- und Warenbezeichnungen versehen, einzusenden. Beim Bezug von Leistungen aus dem Bereich der Europäischen Union (ig.E) werden von uns nur Mehrwertsteuerfreie Rechnungen akzeptiert, da jeder Bezug unter Angaben unserer UID (ATU 37204100) erfolgt. Weiters sind jeder Sendung aus dem Ausland zwei Rechnungskopien beizupacken. Nachteil durch verspätete oder sonst nicht unseren Bedingungen entsprechende Rechnungslegung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften nicht vollständig entsprechen (auch hinsichtlich der Anzahl der Ausfertigungen), unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht gelegt.
- Zahlung**

(d. h. Erteilung des Zahlungsauftrages an unsere Bank) erfolgt in Übereinstimmung mit den angeführten Zahlungsbedingungen nach Richtigbefund der Ware, nach unserem Ermessen entweder abzüglich Skonto oder ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übernahme der Ware und Vorlage der Faktura. Die Zahlungsfristen beginnen bei verfrühter Lieferung und Fakturierung mit dem vereinbarten Liefertermin, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung. Wir bezahlen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage netto.
- Behelfe**

Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Werkzeuge, Preßformen, Muster und dgl. (nachstehend auch „Behelfe“ genannt) sind unser Eigentum und müssen spätestens bei Auslieferung der Bestellung in einwandfreiem Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Ware ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Reklamezwecken benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von allen geschlossenen Lieferverträgen. Werkzeuge, Formeinrichtungen, Gussmodelle usw. bleiben unser Eigentum oder werden unser Eigentum, wenn deren Anfertigungskosten im Preis ganz oder teilweise enthalten sind. Sie sind dauernd gebrauchsfertig zu halten und müssen jederzeit für eine weitere einwandfreie Fertigung benutzbar sein. Der Aufbewahrer übernimmt die volle Haftung für Abgänge, Beschädigungen u.a., er hat demnach auch für die Versicherungen der Behelfe zu sorgen. Von uns bestellte Lehren und Kaliber dürfen nur zu Kontrollzwecken bei der Fertigung Verwendung finden. Arbeitslehren hat der Lieferant selbst anzufertigen. Bei Fertigungsschwierigkeiten, wesentlichem Lieferverzögerung u. dgl. des Lieferanten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Formen etc. zu verlangen. Formen etc., welche im Eigentum des Lieferanten stehen, hat uns dieser in einem solchen Fall zum Kauf anzubieten.
- Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen usw.) welche er auf Grund von Verhandlungen oder tatsächlich zustandegemessener Geschäftsbeziehungen erhalten hat, geheim zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zu Überbindung dieser Geheimhaltungspflicht an alle Personen, die Zugang zu den in Frage kommenden Informationen haben.
- Materialbeistellungen**

bleiben – auch wenn sie berechnet werden – unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des beigelegten Materials erfolgt für uns und wir werden unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant hat die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.
- Preise**

verstehen sich DDP Wien (entladen) (INCOTERMS 2000) einschließlich Steuern, Gebühren und Abgaben. Wenn die Preisvereinbarung nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise unserer nachträglichen schriftlichen Anerkennung. Aus etwa eintretenden Währungsänderungen können uns keine höheren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als uns auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung erwachsen wären.
- Gewährleistung und Mängelrüge**

Bei der Ausführung unserer Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die von uns gemachten Angaben über Maße, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere das Elektrotechnikgesetz 1992 in der jeweils gültigen Fassung und alle darauf beruhenden Vorschriften, sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften, soweit diese nicht durch ÖVE-Vorschriften ersetzt sind, die ÖNORMen, DIN-Normen bzw. Europäische Normen (EN) und die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten. Alle Teile welche innerhalb drei Jahre defekt werden, sind uns kostenlos und spesenfrei zu ersetzen oder aber über unseren Wunsch zum seinerzeitigen Fakturenwert zurückzunehmen. Bei nicht zeitgerechter oder qualitativ nicht einwandfreier Lieferung steht uns das Recht zu, uns gleichwertigen Ersatz auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen. Für die Anbringung der Mängelrüge sind wir weder hinsichtlich offener noch verborgener Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlich festgelegter oder sonst vorgeschriebener Fristen gebunden. Der Lieferant verzichtet daher auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Geheime Mängel berechtigen uns jederzeit zur Mängelrüge und zur Forderung nach Ersatz der nutzlos aufgewandten Löhne. Zeigt sich bei der stichprobenmäßigen Untersuchung einer Lieferung, daß diese unseren Vorschriften nicht genügt, so kann die ganze Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Wir sind berechtigt, 10 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Adresse des Lieferanten zurückzusenden, falls uns bis dahin keine anderweitigen Versandvorschriften zugegangen sind. Überdies behalten wir uns bei vereinbarten Teillieferungen das Recht vor, die noch nicht ausgeführten Lieferungen zu stornieren, wenn eine nicht entsprechende Ausführung geliefert wurde. Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Falle besonderer Dringlichkeit behalten wir uns vor, ohne vorherige Anzeige fehlerhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzuarbeiten. Die Selbstkosten für eine solche Nacharbeit sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher liegen, als wenn eine solche Nacharbeit vom Lieferanten durchgeführt worden wäre.
- Erfüllungsort**

für die Lieferung ist der umstehend angeführte Bestimmungsort. Für Zahlungen ist Erfüllungsort Wien.
- Risikoübertragung**

Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, der somit das volle Transportrisiko trägt. Ist jedoch hievon abweichend vereinbart, daß wir das Transportrisiko übernehmen, wie z.B. bei Lieferung ab Werk, so ist der Lieferant verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unsere Interessen zu wahren und gegebenenfalls beim Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und diese Ansprüche über unser Verlangen – unbeschadet der Haftung des Lieferanten – unverzüglich an uns abzutreten.
- Ergänzung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes**
 - Der Lieferant verpflichtet sich in Produkthaftungsfällen, hinsichtlich aller von ihm gelieferten Produkte:
 - alle unsere Ersatzansprüche zu befriedigen, entstandene Kosten und Anwendungen zu ersetzen, sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten,
 - über unsere erste Aufforderung den jeweiligen Hersteller, Importeur, Zu- und Vorlieferanten unverzüglich bekanntzugeben,
 - uns Hilfestellung in allfälligen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren und alle zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
 - alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus welchen Produktions- und Lieferchargen sowie Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen.
 - Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Produktes unverzüglich mitzuteilen. Sollte das Produkt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr in Österreich eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Lieferant, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturenwert zurückzunehmen.
 - Die Vertragsteile gehen davon aus, daß es sich bei dem vertragsgegenständlichen Produkt um ein eigenes Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß der Lieferant ganz oder teilweise Fremdprodukte geliefert hat, verpflichtet sich dieser dennoch, uns wie ein Hersteller zu haften.
 - Die Vertragsteile sind ausdrücklich übereingekommen, daß der Lieferant auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.
 - Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Produkte unter Einsatz geeigneter technischer Mittel fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung hat in haltbarer Form zu erfolgen und zwar nicht auf der Umhüllung, sondern am Produkt selbst; falls dies nicht möglich ist, auf jenem Gebinde, welches am längsten mit dem Produkt zusammenbleibt. Die Nummerierung durch den Lieferanten erfolgt im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems. Die einzelstückspezifischen Daten sind uns jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die auf den Produkten angebrachten Seriennummern sind sowohl auf den Lieferscheinen als auch auf den Fakturen anzugeben.
 - Der Konstrukteur, Planer, Statiker, Designer, etc. verpflichtet sich zum Ersatz aller Produkthaftungsschäden, welche bei uns oder Dritten eintreten, sofern diese Produkthaftungsschäden auf einem von ihm zu vertretenden Fehler beruhen.
- Weitervergabe**

unserer Aufträge an Dritte zur Anfertigung oder Bearbeitung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Die Weitergabe von Zeichnungen, Musterstücken oder sonstigen Arbeitsbehelfen ist verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.

Der Hinweis auf Geschäftsbeziehungen mit unserem Haus darf lediglich nach unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

Die Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur nach unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis gestattet.
- Bestelländerungen**

sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Bestätigung durch uns erfolgt. Wenn unsere Bestätigung nicht erfolgt, gilt die vom Lieferanten vorgeschlagene Änderung als nicht genehmigt.
- Schutzrechte**

Der Lieferant hält uns auch hinsichtlich tatsächlich bestehender oder behaupteter Schutzrechtsansprüche Dritter an den erbrachten Lieferungen oder Leistungen schad- und klaglos.
- Gerichtsstand und Rechtswahl**

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.